



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S 958) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

# Satzung über Märkte in der Stadt Pfarrkirchen

## § 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt und die in § 2 aufgeführten Jahr- und Spezialmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

Der Besuch der Märkte in der Stadt Pfarrkirchen und der Kauf und Verkauf auf diesen Märkten steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

## § 2 Markttag

In der Stadt Pfarrkirchen finden neun Jahrmärkte und zwei Spezialmärkte an folgenden Tagen im Kalenderjahr statt:

1. Lichtmeß-Wachsmarkt	am Sonntag vor Lichtmeß
2. Mittefastenmarkt	am Montag nach Lätare (3. Sonntag vor Ostern)
3. Töpfermarkt (Spezialmarkt)	am 1. Wochenende im April; wenn Ostern auf den 1. Sonntag fällt, am darauffolgenden Wochenende
4. Maimarkt	am 1. Sonntag im Mai; wenn der 1. Mai auf einen Sonntag fällt, dann am 2. Sonntag
5. Dreifaltigkeitsmarkt	am Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag
6. Erntemarkt	am 3. Sonntag im Juli
7. Michaelimarkt	am Sonntag vor Michaeli; wenn Michaeli auf einen Sonntag fällt, am vorhergehenden Sonntag
8. Simonimarkt	am 28. Oktober; wenn der 28. 10. ein Sonntag ist, am darauffolgenden Montag
9. Opferungsmarkt	am 21. November; wenn der 21. 11. ein Sonntag ist, am darauffolgenden Montag,
10. Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt)	ab Samstag vor dem 1. Advent für die Dauer von 9 Tagen
11. Adventmarkt	am Dienstag nach dem 3. Adventssonntag

Markttag für den Wochenmarkt ist der Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.

### § 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem **Wochenmarkt** sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- u. Forstwirtschaft und der Fischerei
  3. Lebensmittel im Sinne § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem **Jahrmarkt** sind Waren aller Art. Tätigkeiten im Sinne des § 68 Abs. 3 GewO i. V. m. § 60 b Abs. 1 GewO sind zulässig.  
Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind, insbesondere
1. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch;
  2. frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere;
  3. Schriften, Tonaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich oder moralisch zu gefährden;
  4. Arzneimittel, die nicht freiverkäuflich sind;
  5. Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, Hieb- und Stoßwaffen;
  6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den **Spezialmärkten** sind:
1. **Töpfermarkt:**  
kunstgewerbliche Gegenstände aus Ton, Keramik- und Porzellanwaren
  2. **Weihnachtsmarkt:**  
Christbaumschmuck, Krippen, Kerzen, Kerzenständer, Spielwaren, Puppen und Puppenbekleidung, Süßwaren, Lebkuchen, Früchtebrot, Modeschmuck, Geschenkartikel, Porzellan- und Keramikwaren, Kinder- und Jugendbücher, Wintersportartikel (ausgenommen Bekleidung), Bastelartikel, Kurzgerichte, Glühwein und Punsch.  
Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist vom jeweiligen Gewerbetreibenden eine gaststättenrechtliche Erlaubnis einzuholen.

### § 4 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Stadtplatz (Wochenmarktplatz) veranstaltet.
2. Der Jahrmarkt wird auf dem Stadtplatz (Jahrmarktplatz) veranstaltet. Für den Simonimarkt sind außerdem noch Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße, Lindnerstraße, Marienplatz und die Pflugstraße zu sperren
3. Die Spezialmärkte „Töpfermarkt“ und „Weihnachtsmarkt“ werden in der Bahnhofstraße und auf dem Marienplatz bzw. in der Pflugstraße, Plinganserstraße und auf dem Spitalplatz veranstaltet.

## § 5 Öffnungszeiten

1. Der **Wochenmarkt** ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
2. Der **Jahrmarkt** ist  
an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
an Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
3. Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:
  - a) **Töpfermarkt**  
Samstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - b) **Weihnachtsmarkt:**  
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Donnerstag von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Samstag von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
Sonntag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

## § 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 30 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist der Zweck des Marktes maßgeblich.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde vor der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## § 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (3) Alle Fahrzeuge und sonstigen Transportgeräte dürfen während der Marktzeit (Öffnungszeiten siehe § 5) nicht auf dem Marktplatz (§ 4) abgestellt werden.

## § 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Pfarrkirchen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Fahrbahnmitte ist als Rettungsdurchfahrt mit einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten.
- (5) Die Stadt Pfarrkirchen kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Bei Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle darf nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verwendet werden.

## **§ 9**

### **Erlöschen und Widerruf der Zusage**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Pfarrkirchen die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Pfarrkirchen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 3),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt Pfarrkirchen auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 S. 2),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält, Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 S. 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.